K/9

LANDESHAUPTMANNSCHAFT SALZBURG

am 11. Juni 1938.

Zl. 3497/II

Betreff: Maria Seyffertitz und
Emma Miller-Aichholz, Heilbad-
konzession in Leogang, Sonnberg Nr.9.

B e s c h e i d.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 3.6.1930, LGBl.Nr. 59, Seite 91, und des Ergebnisses der kommissionellen Verhandlung vom 7.2. 1938 wird über Ersuchen der Maria Baronin Seyffertitz und des Fräulein Emma von Miller-Aichholz in Leogang unter nachstehenden Bedingungen die in ihrem Eigentume befindliche Badeanlage in Leogang, Ortschaft Sonnberg Nr. 9"(Badhaus Leogang)" genehmigt und den genannten Bewerbern die Bewilligung zur Verabreichung vom Heilbädern in diesem Bade gegen Einhaltung der für den Betrieb von Badeanstalten im Allgemeinen geltenden Vorschriften erteilt:

1/ Von den Eigentümern ist eine Badeordnung und Hausordnung zu verfassen und der Landeshauptmannschaft zur Genehmigung vorzulegen.

2/ Der Betrieb ist einem Arzte (Badearzt) zu unterstellen, der denselben zu beaufsichtigen hat. Der Name dieses Arztes ist jeweils bekanntzugeben.

3/ Heilbäder dürfen nur über ärztliche Verschreibung abgegeben werden. Die Verschreibungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und über Verlangen den Kontrollorganen der Behörden vorzuweisen.

4/ Ueber die verabfolgten Heilbäder ist ein Badebuch anzulegen. In dieses ist der Name des Badegastes, das Datum des verabfolgten Bades und der Name des Arztes, der das Bad verschrieb, einzutragen. Auch das Badebuch ist den Kontrollorganen der Behörde über Verlangen vorzuweisen.

5/ Mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen sind von der Aufnahme in die Anstalt und der Verabreichung von Bädern ausgeschlossen.

6/ Mit der Bäderverabreichung in Zusammenhang stehende Heilprozeduren wie Einpackungen, Massagen und dergleichen dürfen nur unter der verantwortlichen Leitung des Anstaltsarztes von geschulten Personen durchgeführt werden.

7/ Die Heilbäder und sonstigen Heilprozeduren dürfen nur nach einem fixen, von der Landeshauptmannschaft zu genehmigenden Tarif verabfolgt werden, welcher in den Anstaltsräumen anzuschlagen ist und vorerst der Landeshauptmannschaft einzureichen ist.

8/ In den Badekabinen ist ober der Wanne ein Klingelzug anzubringen. Die Türklinken sind aussen durch einen Knopf zu ersetzen. Die Türen dürfen von innen nicht versperrbar sein.

9/ Der Deckel der Quellfassung ist mit Scharnieren und Schloss zu versehen, so dass er von Unbefugten nicht geöffnet werden kann.

10/ Die 2 Türen zum Dachbodenraum sind auf der Bodenseite samt Stock mit Blechbeschlag zu versehen.

Die Namhaftmachung des Frl. Emma von Miller-Aichholz, geb. 30.3.1906 als Geschäftsführerin des Heilbades wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

An Stempel, Verwaltungsabgaben und Verfahrensgebühren ist von den Konzessionsinhabern binnen 2 Wochen der Betrag von RM 117.34 bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See einzuzahlen; dieser Betrag setzt sich zusammen aus:

a/ Stempel:	Betriebsanlagengenehmigung	S	5.--
	Konzessionsurkunde	"	20.--
	Verhandlungsschrift pro Bogen der Urschrift je 1 S	"	3.--
b/ Verwaltungsabgaben:	Genehmigung der Anstalt (8 Schlafstellen)	"	80.--
	Betriebsanlagengenehmigung	"	25.--
	Niederschrift	"	3.--
c/ Verfahrensbauschgebühr:	2 Beamte zu je 2 halbe Stunden a 10 S	"	40.--
	zusammen	S	176.--
	=	RM	117.34

Die Erklärung der dasBad speisenden Quelle als Heilquelle wird gemäss § 7 des zit. Gesetzes nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides erfolgen. Insolange diese Erklärung nicht ergangen ist, darf der Quelle keine Bezeichnung beigelegt werden, die den Anschein erweckt, dass die Quelle als Heilquelle erklärt worden ist.

Begründung:

In öffentlich rechtlicher Beziehung steht bei Einhaltung der amtlichen Vorschreibungen der Genehmigung der Anlage und der Erteilung der Betriebsbewilligung nichts entgegen.

Gemeindeamt
Leogang

A-5771 LEOGANG
Pinzgau · Land Salzburg
Telefon (0 65 83) 223

Leogang, 14. Juni 1988

DER GEMEINDESEKRETÄR AKTENVERMERK:

Betr.: Untersuchung des Heilwassers Badhaus in Leogang

Das Institut Fresenius G.m.b.H., Abt. für Wasserchemie und Balneologie, Herr Prof. Dr., H. Kußmaul, in D-6204 Traunstein 4, Im Maisel 14, Tel.Nr. 06 06128/7440, ist grundsätzlich bereit, eine Wasseruntersuchung des Heilwassers zu machen.
Eine Vorbewertung würde ca. 500,-- bis 700,-- DM kosten. Eine weitergehende Untersuchung würde ca. 1.500,-- DM kosten. Eine endgültige Feststellung, ob es die Voraussetzungen für die Anerkennung als Heilwasser erfüllt, kostet 4.500,-- DM.
Ich habe heute mit Herrn Bibo gesprochen. Die Firma ist jederzeit bereit, notwendige Untersuchungen zu machen.
Meinem Dafürhalten nach wäre die zweite Untersuchung nicht unbedingt notwendig.
Tel.Nr. der Gebr. Haslauer: 06 08654/8041 oder 8042.

Dipl.-Ing.
R.Haider
Zivilingenieur f.
Kulturtechnik u.
Wasserwirtschaft

Hydrologische Untersuchungsstelle
Salzburg

allgem. beeideter gerichtlicher Sachverständiger für Reinhaltung des Wassers, Wasser- und Abwasserbiologie, Wasser- und Abwasserchemie, Kläranlagen, Brunnen und Wasserleitung
Hydrologische Untersuchungsstelle · A-5020 Salzburg, Lindhofstraße 5

STAATLICH AUTORISIERTE WASSERUNTERSUCHUNGSSTELLE
für physikalisch-chemische, biologische und bakteriologische Untersuchung von Trink- und Badewasser, Brauchwasser, Abwasser und Vorflutgewässer, sowie Überprüfung von Wasseraufbereitungs- und Abwasserreinigungsanlagen

Gemeinde Leogang

5771 L e o g a n g

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
GS/IN

A-5020 Salzburg, Lindhofstraße 5
Telefon 0662 / 33257, 37904

18. 7. 88

Badhausquelle - Probe vom 6.7.88

Gemeindeamt Leogang
Eing. 21. JULI 1988
EAP .....

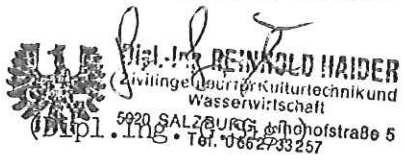
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

anbei übersenden wir Ihnen das Untersuchungsergebnis der orientierenden Wasseranalyse zur Badhausquelle, welche nach Aussagen als "Heilquelle" im Volksmund bezeichnet wird. Worauf die angeblich heilende Wirkung zurückzuführen ist, läßt sich aus der routinemäßigen chemisch-bakteriologischen Analyse auf die Hauptinhaltsstoffe nicht ableiten. Es liegt ein weiches Quellwasser vor, mit einer unauffälligen chemischen Charakteristik. Zur Einstufung der Quelle als Mineralwasser sind die mindestens erforderlichen 1000 mg/kg Wasser bei weitem nicht enthalten. Ob medizinisch bedeutsame Spurenstoffe enthalten sind, bedürfte einer weiteren umfangreicheren Analyse, welche gem. Vereinbarung zunächst nicht durchgeführt wurde.

Der bakteriologische Befund deutet durch den Nachweis von coliformen Keimen auf einen oberflächennahen Einfluß hin, u.U. liegen aber leicht zu behebende kleinere technische Mängel vor. Daß ein Wasser dieser Reinheit und Beschaffenheit sowie insbesondere niedrigen Temperatur u.U. für Anwendung im Sinne von Kneippkuren etc. Verwendung finden könnte, sei noch der Vollständigkeit halber erwähnt. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die Anwendungen im Sinne von kalten Güssen etc. in der Regel nicht auf den Wasserinhaltsstoffen beruhen sondern auf Reiz durch niedrige Temperaturen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



(Dipl.-Ing. Reinhold Haider)

Anlage erw.

Dipl.-Ing.
R.Haider
Zivilingenieur f.
Kulturtechnik u.
Wasserwirtschaft

Hydrologische Untersuchungsstelle Salzburg

allgem. beeideter
gerichtl. Sachverständiger

A-5020 Salzburg, Lindhofstraße 5
Telefon (0662) 33257, 37904

STAATLICH AUTORISIERTE WASSERUNTERSUCHUNGSSTELLE
für physikalisch-chemische, biologische und bakteriologische Untersuchung von Trink- und Badewasser, Brauchwasser, Abwasser und Vorflutgewässer, sowie Überprüfung von Wasseraufbereitungs- und Abwasserreinigungsanlagen.

WASSERANALYSE

Lfd. Nr. F 026 ... 1639/88

Salzburg, am 18. 7. 88

Auftraggeber: Gemeinde Leogang
Untersuchungszweck: orientierende Analyse auf Hauptinhaltsstoffe
Wasserspende: Badhausquelle
Ort der Probennahme: Quellüberlauf

Datum der Probennahme: 6.7.88, 9.30 h Eingelangt am: 6.7.88
Entnommen von: Hydrologische Untersuchungsstelle Salzburg/Dipl.Ing.Nagl
Lufttemp.: °C 15 Wassertemp.: °C 6,6
Wetterlage: in der Vorwoche zeitweise Niederschläge
Schüttung: -

Ortsbefund: Quelle am SE-Einhang zum Weißbach, Zulauf in einen Ortbetonschacht Ø 1,0 m (WVA Badhaus), oberflächlicher Quellüberlauf mit Ableitung, vermutl. Quelleinzugsgebiet bewaldet

BEURTEILUNG

Das erstmals durch die Untersuchungsstelle untersuchte Quellwasser ergab bei niedriger Temperatur eine einwandfreie äußere Beschaffenheit. Das Wasser ist weich, Eisen sowie reduzierte Stickstoffverbindungen nicht nachweisbar, Gehalt übriger anorganischer Salze sehr niedrig. $KMnO_4$-Verbrauch als ein Maß für organische Substanz bzw. chemische Oxidierbarkeit sehr niedrig, UV-Durchlässigkeit dazu korrespondierend hoch.
Die bakt. Untersuchung ergab bei einer Zahl aerober Kolonien von 0 bei negativem Ergebnis für E.coli sowie Enterokokken als direkte Fäkalindikatoren einen positiven Befund für coliforme Keime als Hinweis auf einen oberflächennahen Einfluß der Wasserspende.
Aus der chemischen Analyse auf die beauftragten Hauptinhaltsstoffe ist kein Hinweis auf ein "Heilwasser" indiziert. Keinesfalls liegt ein Mineralwasser gem. dem Lebensmittelkodex wegen erhebl. zu niedriger Salzkonzentration vor. Es ist darauf hinzuweisen, daß keine Untersuchung auf medizinisch u.U. bedeutsame "Spurenelemente" durchgeführt wurde, auf Grund der geologischen Verhältnisse ist in Verbindung mit der vorliegenden Analyse der Hauptinhaltsstoffe ein Heilwasser nicht sehr wahrscheinlich. Sh. auch Begleitschreiben.

~~Das Wasser ist derzeit als Trinkwasser geeignet.~~

Das Wasser ist derzeit
als Trinkwasser ungeeignet.

Dieser Befund bezieht sich nur auf die vorgelegte Untersuchung und ist kein allgemeiner Qualitätsnachweis.

Vor Verwendung umstehender Befunde oder obigen Gutachtens in wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Elaboraten oder Gutachten, ist das Einverständnis der Untersuchungsstelle einzuholen.

Für die Begutachtung nach
§ 50 Lebensmittelgesetz 1975
incl. Hygiene, Mikrobiologie und Toxikologie:

Univ.-Prof. Dr. med. Gerhardt **SORGO**

DIPL.-ING. REINHOLD HAIDER ZIVILINGENIEUR FÜR KULTURTECHNIK UND WASSERWIRTSCHAFT SALZBURG